

F Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Ausbildung des gesamten f. f. und f. u. Landsturmes werden zur Landsturmtdienstleistung mit der Waffe, sofern sie bei der Mustierung hierzu geeignet befunden werden, einberufen werden:

1. im Jahre 1891 geborenen Landsturm-pflichtigen, die bei der Stellung oder Überprüfung "Hofessentiübig" befunden oder bis 31. Juli 1914 im Bege der Super-akrifirung aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwacht oder der Gendarmerie entlassen wurden.

die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Bandensturmpflichtigen

33. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die — ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein — dies österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben, mit fikt. unbeschafft ihrer Landsturmpflicht,heimer Steuer zu unterscheiden hatten.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

Bei der Anstellung davon nicht zu ersehen:
a) Eine, die schon dersmalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 10. Jänner 1915, bei den landsturmähnlichen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insolang sie in diesem Verhältnisse stehen.

In die Arme (Gefangen des Weltensinns)

e) die Militärgesetz des Aufstandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungsfonds sicher sein.

d) Personen, welche mit dem Mangel eines Fusses oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummeit, Rechtskrampf und gerichtlich erklärtem Irren, Wahnsinn oder Blödsinn bedroht sind, ohne ihre Befreiung vom Landwirtschaftsdienst nicht schädigend schon bisher ausgedehnt wurde, ferner sonstige Geisteskranke und Fallflüchtige, alle diese, wenn ein deutscher Radnoss bei der Wurferuna vorliegt.

Musterung:

Behaft Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmältesten zum Erscheinen vor einer Landsturmamtsprüfungskommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 10. Februar bis 3. April 1915 amtsablaufen.

Der Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Veröffentlichung fundierter

An welche Rückerstattungskommission der einzelne Landsturmabfliehige gewiesen ist, richtet sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung.

Den Landsturmfreiglichen wird die frei Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurück gewährt. Wer diese Begünstigung ansstrebt, hat bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamt, beim Pfarrer) in der Zeit bis Ende Januar 1915 um die Ausstellung eines Landsturmfreiheit-

Alle oben unter 3. bezeichneten Landstrumpfträger, dann hörigen Landstrumpfträger, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimat- oder Geburtsstadt befinden, sowie alle anderen, welche sich auf jenen Hall, und zwar in der Zeit des Erzbistums Regensburg, zu wenden, auch solchen dorthin, die ein Landstrumpfamt innehaben.

Das Sandwürmchen im Kulturland ist ein wertvolles Naturdenkmal.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landkunstpflichten, welche an Erstechein an den für sie in Betracht kommenden Wettbewerbtagen durch unüberwindlich Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzuhalten. Wenn und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird beforderlich verlautbart werden.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung angenommen Befürdenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Einschätzung der vor dem Auftreten getroffenen Reaktionen zur Verschiebung wird dann und weilen die Fälle seines Bestandens eingerufen haben, werden sie bei der Rücksicht erfreuen

Die bei Nachmustierungen gesuchte Befindlichkeit haben Pinrich & S. Stunden nach ihrer Muttertino einzutragen.

Ergänzungslösungen:

Jene Landsturmflüchtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgegesetzes genannten Personen (angehobte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften) gehören, werden zur Landsturmfeststellung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Wehrprüfung zu erscheinen und unter Widerrufung der bezüglichen Dokumente dieser Eigenschaft nachzuweisen.

Landsturm-pflichtigen, welche die nach dem Wegefehle für die Begünstigung des einjährigen Präferenzabzeichen schaffende wissenschaftliche Beschäftigung entweder leinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Rüstung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstzeit zu tragen.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen

Es wird behauptetgegen, daß auch die oben genannten Landsturmplüschgruppen entsprechenden Gruppen der in der Enden der zweiten Reserve diesplüschnicht herzoglichen Landesabteilungen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Sowohl sich diese in den im Reichsdeutschland vereinigten Königreichen und Ländern aufstellen, wie sie sich zwischen 28. Januar und 5. Februar 1915 dem Gemeindeamt, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitterbringung der in dieser Landsturmmannen den Haftort zu melden, wo sie eine fangfähig aufzuhaltendes Legitimationsabblatt erhalten, mit dem sie chefseins beim f. u. l. Erbgangsjahrsabteilung, in dem ihr Aufenthaltsort liegt, vor Widerstand zu erfreuen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Endenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsschattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten f. u. f. Ergänzungsbefehlkommando und zurück gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde

Wien, am 26. Januar 1915

